

Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die aktuelle Pandemielage aufgrund des Covid-19 Virus stellt die Hochschulen in Rheinland-Pfalz vor neue Herausforderungen. Mit der zweitweisen Umstellung auf die digitale Lehre ist ein Digitalisierungsschub verbunden, der in sämtliche Gesellschaftsbereiche ausstrahlt. Aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes und der damit einhergehenden Vorgaben und Empfehlungen, wie beispielsweise Abstandsgeboten, die bei den Hochschulen zu Raumnöten führen können, ist es notwendig, Alternativen zu dem klassischen Prüfungsformat der Präsenzprüfung zu entwickeln und diese rechtssicher anwenden zu können. Die Chancen der Digitalisierung aufgreifend kann so für die Studierenden auch in Pandemiezeiten ein verzögerungsfreies Studium gewährleistet werden.

Mit § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, wurde dem Erfordernis des Gesetzesvorbehalts entsprechend eine gesetzliche Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen geschaffen. Die nähere Ausgestaltung, vor allem in datenschutzrechtlicher Hinsicht, erfolgt – zunächst für die Dauer einer Erprobungsphase – über die vorliegende Rechtsverordnung. Die Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung ist dabei deshalb so essentiell, weil mit neuen prüfungsrechtlichen Instrumenten, wie der Videoaufsicht oder dem Einsatz von Videokonferenzsystemen, beispielsweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betroffen werden können und je nach Ausgestaltung der jeweiligen Prüfung auch das Recht am eigenen Bild, das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG und das Grundrecht auf Gewährung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme tangiert werden können.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf enthält die Einzelheiten zur Regelung elektronischer Prüfungsformate und die dafür zu beachtenden Prüfungsmodalitäten. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die datenschutzrechtlichen Belange gelegt, aber auch ein Ausgleich der Interessen im Spannungsverhältnis der neuen Möglichkeiten durch elektronische Fernprüfungen zu den durch diese tangierten Grundrechte hergestellt. Der Entwurf regelt darüber hinaus praxisrelevante Fragestellungen, wie die Authentifizierung der Studierenden sowie die Verhinderung von Täuschungsversuchen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und den Umgang mit technischen Lösungen.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es wird davon ausgegangen, dass die technische Umsetzung an den Hochschulen bereits machbar ist. Mit den von den Hochschulen selbst betriebenen Lösungen, wie dem Lernraummanagementsystem (LMS) Moodle und Ilias an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Videolösung BigBlueButton der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz oder dem LMS OLAT des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz sind datenschutzkonforme technische Lösungen vorhanden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz

Vom XX.XX.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsarten/-formen
- § 3 Prüfungsmodalitäten
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Authentifizierung
- § 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren
- § 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen
- § 8 Wahlrecht
- § 9 Technische Störungen
- § 10 Übungsklausuren
- § 11 Hochschulen
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Rheinland-Pfalz. Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

§ 2

Prüfungsarten/-formen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sowie mündliche und praktische Prüfungen können in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. In diesem Fall werden schriftliche Aufsichtsarbeiten als Fernklausur, mündliche und praktische Prüfungen als mündliche oder praktische Fernprüfung bezeichnet.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

§ 3

Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, insbesondere sind die weiteren Anforderungen nach den Artikeln 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

§ 5

Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Die Hochschulen können weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren durch Satzung festlegen, die sie neben der Authentifizierung nach Satz 1 zusätzlich anbieten.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6

Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) Die Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur erfolgt durch den Einsatz von Kamera- und Mikrofonfunktion einer Kommunikationseinrichtung (Videoaufsicht). Die Studierenden sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, um eine Videoaufsicht durch die Hochschule zu ermöglichen. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht hat im Übrigen so zu erfolgen, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Die Videoaufsicht soll soweit möglich auf dienstlichen Geräten der Hochschulen, die sich in den Räumlichkeiten der Hochschulen befinden, erfolgen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2

Buchst. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Die Hochschule stellt sicher, dass prüfungsrelevante Entscheidungen, wie die Feststellung eines Täuschungsversuchs, durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Hochschule getroffen werden. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist; die maximale Speicherdauer beträgt ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen

(1) Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert.

§ 8

Wahlrecht

(1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.

(2) Soll die elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden, stellen die Hochschulen fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Hochschulen Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Hierzu legen die Hochschulen Kriterien fest, wobei die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen soll. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden.

§ 9

Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung der betroffenen Studierenden im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Fernprüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 10

Übungsklausuren

Die Hochschulen können Verfahren der Videoaufsicht durch automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten erproben, wenn diese auf Übungsklausuren beschränkt bleiben. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

§ 11

Hochschulen

(1) Das Satzungsrecht der Hochschulen nach § 7 HochSchG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 HochSchG bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Hochschulen, die elektronische Fernprüfungen durchführen, sind verpflichtet, den Modellversuch wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich seiner Wirkung zu überprüfen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 5 HochSchG.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. August 2024 außer Kraft.

Mainz, den

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Prof. Dr. Konrad Wolf

Begründung

A. Allgemeines

Die aktuelle Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes ein Bedürfnis für digitale Prüfungsformate bestehen kann.

Einerseits gebieten Vorgaben in Zusammenhang mit dem Infektionsschutz, dass Präsenzprüfungen beispielsweise nur unter Wahrung von Abstandsgeboten stattfinden können. Dies kann die Hochschulen vor Raumnöte stellen. Geeignete vorhandene Räumlichkeiten können den tatsächlichen Bedarf nicht decken. Eine Alternative wäre, den Studierenden anzubieten, die Prüfung zum nächst möglichen Termin nachzuholen. Dies würde jedoch zu einer Verzögerung des Studienfortschritts der oder des einzelnen Studierenden führen und könnte darüber hinaus auch einen Rückstau des Prüfungsgeschehens als solches über mehrere Semester bedeuten, der kaum abbaubar erscheint. Andererseits kann sich der Bedarf nach elektronischen Fernprüfungen auch aus der Person der oder des Studierenden oder auch der Prüferin oder des Prüfers ergeben. Sollte die- oder derjenige beispielsweise Angehörige oder Angehöriger einer Risikogruppe sein, sich in Quarantäne befinden oder den Prüfungsort aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben nicht erreichen können, wäre das Prüfungsgeschehen ohne alternative Prüfungsformate nachhaltig beeinträchtigt.

Eine Möglichkeit könnte in diesem Zusammenhang sein, auf schon bestehende andersartige Prüfungsarten, wie die Hausarbeit, auszuweichen. Da dies aber nicht zwangsläufig in jedem Fall der Abprüfung der im Rahmen des jeweiligen Moduls erlernten Fähigkeiten dienen kann, empfiehlt es sich, die Möglichkeit von elektronischen Fernprüfungen zu erproben.

Dies würde auch den an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz eingeschriebenen Studierenden, die zeitweise oder auch für längere Dauer im Ausland leben und unter anderem wegen pandemiebedingter Einreisebeschränkungen keine Möglichkeit haben, zur Prüfungsabnahme an den Studienort zu kommen, dienen. Im Interesse der Allgemeinheit wie auch der oder des einzelnen Studierenden kann es sinnvoll sein,

auf eine nicht zuletzt auch immer klimabelastende Anreise zu verzichten und dem Prüfling stattdessen die Option der elektronischen Fernprüfung anzubieten.

Darüber hinaus können elektronische Fernprüfungen ein adäquates Angebot im Rahmen des Nachteilsausgleichs bei bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen sein, das inklusionsfördernd wirken und der Vereinbarkeit von Studium und Familie dienen kann, da die Prüfung auch von zuhause aus abgelegt und damit gegebenenfalls bestehender Betreuungsbedarf leichter abgedeckt werden kann.

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden den Hochschulen für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen in der Erprobungsphase wesentliche Grundsätze einheitlich vorgegeben und wird ein datenschutzrechtliches Mindestschutzniveau definiert. Die Regelung der datenschutzrechtlichen Standards dient insbesondere dem Schutz der durch die elektronischen Fernprüfungen gegebenenfalls tangierten Grundrechte, wie beispielsweise der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), dem Datenschutz nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Recht am eigenen Bild, der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG sowie der Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. In Bezug auf die Gewährleistung der Chancengleichheit werden praktische Fragen aufgegriffen, wie beispielsweise die Authentifizierung der Studierenden sowie die Verhinderung von Täuschungsversuchen.

Auch bei den weiteren Konkretisierungen in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen gemäß § 25 Abs. 3 bis 5 und § 26 HochSchG ist stets eine Güter- und Interessensabwägung vorzunehmen, die neben den vorgenannten Grundrechten auch den Prüfungsanspruch der Studierenden nach Artikel 12 Abs. 1 GG und die Lehrfreiheit der Lehrenden nach Artikel 5 Abs. 3 GG berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Einschätzung der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz sowie des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz sind die vorhandenen technischen Lösungen, wie die von den Hochschulen selbst betriebenen Systeme (etwa das Lernraummanagementsys-

tem (LMS) Moodle und Ilias an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz), die Videolösung BigBlueButton oder das LMS OLAT, geeignet und datenschutzkonform als Grundlage zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen. Demnach wird davon ausgegangen, dass dem Land Rheinland-Pfalz durch die vorliegende Landesverordnung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Gender Mainstreaming

Dem Gender Mainstreaming-Aspekt wird durch den Verordnungsentwurf Rechnung getragen. Die Bestimmungen betreffen beide Geschlechter gleichermaßen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Der Modellversuch ist nach § 17 Abs. 3 Satz 5 HochSchG wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich seiner Wirkung zu überprüfen.

Befristung von Landesrecht

Da es sich um eine Erprobung handelt, erfolgt eine Befristung der Verordnung.

Auswirkungen auf Familien und Kinder

Der Verordnungsentwurf wirkt sich auf Familien und Kinder dahingehend aus, dass das Angebot von elektronischen Fernprüfungen das Prüfungsgeschehen an einem dezentralen Ort außerhalb der Hochschule, z.B. von Zuhause aus, ermöglicht. Dies fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie und dient somit einer verbesserten Lebens- und Familienplanung.

Demografischer Wandel

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungen im Binnenmarkt)

Der Verordnungsentwurf unterfällt nicht der Richtlinie 2006/123/EG.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den persönlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Ob eine Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung durchgeführt wird, bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen der Hochschulen, die auch die Art der Prüfung bestimmen. Die Verordnung bezieht sich dabei nicht auf Staatsprüfungen; Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer staatlichen (Pflichtfach-) Prüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, wie z. B. die erste juristische Prüfung gemäß §§ 3 ff. des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni. 2003, zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 315-1, können nur im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung fachlich zuständigen Ministerium als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. Die Vorschriften des für die jeweilige Staatsprüfung geltenden Landesgesetzes oder der geltenden Prüfungsordnung bleiben insoweit als speziellere Regelungen von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, so dass beispielsweise eine Ersetzung der in § 4 Abs. 2 JAG vorgesehenen schriftlichen Aufsichtsrbeit oder mündlichen Leistung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung allein auf der Grundlage dieser Verordnung nicht in Betracht kommt.

Satz 2 enthält die Legaldefinition des Begriffs der elektronischen Fernprüfung. Prüfungen können gemäß § 17 Abs. 3 HochSchG dabei nur dann als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden, wenn sie hierzu ihrer Natur nach geeignet sind, das heißt die konkrete Prüfungsgestaltung es zulässt, dass sich Studierende und Prüfer bzw. das Aufsichtspersonal nicht im selben Raum befinden. Dies kann regelmäßig der Fall sein bei schriftlichen Aufsichtsrbeiten (beispielsweise Klausuren oder Multiple-Choice-Prüfungen) sowie mündlichen Einzelprüfungen (beispielsweise Prüfungsgespräche, Referate oder Präsentationen), aber auch bei praktischen Einzelprüfungen (beispielsweise musikalische Darbietung), sofern es hier keiner nur an den Hochschulen verfügbaren Ausstattung (beispielsweise Arbeitsplatz), der Interaktion mit weiteren Personen (beispielsweise Patientinnen und Patienten) oder aus insbesondere sicherheitsrelevanten Aspekten einer unmittelbaren Aufsicht vor Ort bedarf.

Schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden, wie beispielsweise klassische Haus-, Studien- oder Seminararbeiten, aber ggf. auch so genannte Open Book-Prüfungen, stellen keine elektronischen Fernprüfungen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 4 HochSchG und damit auch nicht im Sinne dieser Verordnung dar. Diese werden nicht elektronisch durchgeführt, sondern es werden ggf. lediglich Daten elektronisch übermittelt (beispielsweise per E-Mail oder per Upload von Dateien). Für diese Prüfungen

gelten die bestehenden prüfungsrechtlichen Vorschriften unverändert. Den Hochschulen bleibt es darüber hinaus unbenommen, für Prüfungen auch außerhalb der Hochschulen befindliche Räume zu nutzen.

Absatz 2 legt den Zweck der Datenverarbeitung für elektronische Fernprüfungen nach dieser Verordnung im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 Satz 2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) fest. Satz 1 stellt klar, dass elektronische Fernprüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung zwar durchgeführt werden dürfen, dies aber nach wie vor nicht den Regelfall im Prüfungsbetrieb darstellt und sie deshalb als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden sollen sowie wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen sind. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die COVID-19-Pandemie Auslöser für die Erprobung ist, und stellt den Bezug für die pandemiebedingten Sonderregelungen in § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 dar. Insgesamt stellt also die aktuelle COVID-19-Pandemie zwar den unmittelbaren Anlass der Erprobung dar, die sich aber nicht darin erschöpft, um die Erprobung elektronischer Fernprüfungen auch über diese Sondersituation hinaus zu ermöglichen. Dies erscheint auch im Hinblick auf eine aussagekräftige Evaluierung jedoch erforderlich, um auf etwaige zukünftige Ereignisse, wie beispielsweise vermehrt auftretende Infektionsgeschehen, angemessen vorbereitet zu sein.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt abschließend, welche Prüfungsarten in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden können, und legt für diesen Fall die jeweilige Bezeichnung fest. Fernklausuren umfassen dabei sowohl schriftliche Aufsichtsarbeiten, die elektronisch abgelegt werden, als auch solche schriftlichen Aufsichtsarbeiten, in denen eine unter Videoaufsicht handschriftlich angefertigte Arbeit elektronisch übermittelt wird.

Absatz 2 stellt hinsichtlich Fernklausuren klar, dass diese in einem vorgegebenen Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen (Computer, Tablet, Mobiltelefon etc.) stets unter Videoaufsicht angefertigt werden. § 6 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, was unter Videoaufsicht zu verstehen ist.

Absatz 3 bestimmt, dass mündliche und praktische Fernprüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies schließt das Videokonferenzsystem unterstützende elektronische Hilfsmittel, wie beispielsweise ein Reproduktionsklavier, nicht aus.

Zu § 3

Absatz 1 regelt, dass die Leistungserhebung in Form einer elektronischen Fernprüfung grundsätzlich bei Beginn der Lernveranstaltung festzulegen ist. Dies bedeutet im Hinblick auf das in § 8 geregelte Wahlrecht auch, dass die Studierenden jedenfalls auf die Möglichkeit einer alternativen elektronischen Fernprüfung hinzuweisen sind. Falls die Festlegung vor Beginn nicht möglich ist: beispielsweise aufgrund des plötzlichen Auftretens und eines sich ständig ändernden Infektionsgeschehens im laufenden Semester, muss dies in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der entsprechenden Prüfung erfolgen. Ein angemessener Zeitraum wird im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen.

Absatz 2 legt fest, dass die Studierenden entsprechend rechtzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie näheren Modalitäten der elektronischen Fernprüfung, wie beispielsweise die benötigte Soft- und Hardware, zu informieren sind, einschließlich von Vorgaben, insbesondere zu Bildausschnitt, Auflösung und Lautstärke. Dies schließt ggf. auch Anforderungen an den Arbeitsplatz (Ergonomie, Beleuchtung, Prüfungsruhe) mit ein. Bezüglich der zulässigen Vorgaben zum Bildausschnitt wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 Satz 3 verwiesen.

Absatz 3 stellt sicher, dass den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, sich mit der Prüfungssituation in Bezug auf die Technik (beispielsweise eingesetztes Computerprogramm sowie technischer Ablauf der Prüfung), die Ausstattung (beispielsweise Kamera- und Mikrofoneinstellung) und räumliche Umgebung (beispielsweise Lichtverhältnisse für Kamera) vertraut zu machen. Ob hierbei für jede elektronische Fernprüfung eine einzelne Probeumgebung angeboten wird oder die Hochschule für alle elektronischen Fernprüfungen gemeinsam eine zentrale Testumgebung bereitstellt, bleibt den Hochschulen überlassen.

Zu § 4

Absatz 1 stellt die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO dar. Hierbei regelt Satz 1, dass personenbezogene Daten (beispielsweise IP-Adressen, Bild- und Sprachdaten, biometrische Daten) nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet werden dürfen, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung zwingend erforderlich ist.

Satz 2 macht deutlich, dass besonders für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht genau zu prüfen ist, welche Daten erhoben werden. Hierbei ist bei der Wahl zwischen mehreren geeigneten Systemen für die Authentifizierung bzw. Videoaufsicht daher das System zu verwenden, das mit der Verarbeitung weniger personenbezogener Daten auskommt.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Hochschulen die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten nur entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der DSGVO, verarbeiten dürfen. Weitere datenschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise durch das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. 2018, 93, BS 204-1) sind darüber hinaus zu beachten. Damit werden die große Relevanz des Daten- und Grundrechtsschutzes und auch die Verpflichtung zu deren Einhaltung betont. Bei der Grundsatzentscheidung für oder gegen eine elektronische Fernprüfung sind jeweils die behördlichen Datenschutzbeauftragten einzubinden. Nach Einschätzung der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz (RARP) sowie des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) stellen die von den Hochschulen selbst betriebenen Lösungen, wie den Lernraummanagementsystemen Moodle und Ilias an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie die Videolösung BigBlueButton des RARP und das Lernraummanagementsystem OLAT des VCRP datenschutzkonforme technische Lösungen dar.

Satz 2 weist auf die erschwerten Voraussetzungen einer zulässigen Datenverarbeitung hin, wenn hierbei eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU erfolgen soll. Der Einsatz von Systemen von Anbietern aus Dritt-Staaten muss datenschutzkonform sein. Hinsichtlich des Einsatzes von Cloud-Lösungen zur Videoaufzeichnung von US-amerikanischen Anbietern ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.07.2020 (sogenannte Schremm II-Entscheidung) zu berücksichtigen, wonach das Privacy Shield – ein Datenschutzabkommen zwischen der EU und der USA – ungültig ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 12 DSGVO, wie die Studierenden informiert werden müssen. Was von der Informationspflicht umfasst ist, ergibt sich aus Artikel 13 und 14 DSGVO. Hierbei sind insbesondere die Zwecke der Datenverarbeitung, der Verantwortliche für die Datenverarbeitung und, sollte eine Übermittlung in ein Drittland erfolgen, dies sowie die Gründe für die Zulässigkeit einer solchen Übertragung zu nennen. Zudem ist über die Speicherdauer und nach Satz 2 ausdrücklich auf die Betroffenenrechte nach Artikel 12 bis 21 DSGVO hinzuweisen. Die Betroffenenrechte umfassen hierbei insbesondere das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung, Artikel 17 DSGVO und das Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, wie Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel zu verwenden sind. Hierbei wird zudem in manchen Fällen die Installation von Programmen oder Browser-Add-Ons auf den Geräten der Studierenden notwendig sein. Dadurch kann es zu einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme kommen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass, a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung nicht und während der Prüfung nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maß beeinträchtigt wird, b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keiner Zeit beeinträchtigt wird, c) die Vertraulichkeit der Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und d) eine vollständige Deinstallation vom Endgerät der Studierenden nach der Prüfung möglich ist. Die Funktionsfähigkeit umfasst hierbei vor allem die Verfügbarkeit der sich auf den Geräten der Studierenden befindlichen Daten. Die vollständige Entfernung des zu Prüfungszwecken genutzten Systems nach der Prüfung kann insbesondere durch Nutzung von Deinstallationsprogrammen oder im Internetbrowser integrierten Funktionen zum Löschen von auf Kommunikationseinrichtungen der Prüfungsteilnehmer gespeicherten Daten (wie beispielsweise Cookies) erfolgen. Statt Kommunikationsgeräte der Studierenden ist auch die Zurverfügungstellung dienstlicher Geräte der Hochschule, die zu dem Zweck der elektronischen Fernprüfung verwendet werden, denkbar: Dies ermöglicht unter anderem, dass Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 4 nach dem Ende einer Fernklausur durch das Personal der Hochschule gesichtet und anschließend gelöscht werden.

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Authentifizierung des Studierenden durch einen Lichtbildausweis (im Regelfall Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), den dieser auf Aufforderung vorzeigen muss, erfolgt. Den Hochschulen bleibt es nach Satz 2 unbenommen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse andere gleich geeignete Authentifizierungsverfahren in einer Satzung festzulegen und diese als zusätzliche Authentifizierungsmöglichkeit anzubieten. Für den Fall, dass mehrere Authentifizierungsverfahren angeboten werden, steht es den Studierenden frei, sich für eines dieser Verfahren zu entscheiden.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Speicherung der hierbei notwendigen Daten über die für die Übertragung technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus unzulässig ist. Eine längere Speicherung, insbesondere die Aufzeichnung, ist unzulässig. Für die Prüfungsakte ist die erfolgte Authentifizierung zu Nachweis- und Beweis Zwecken schrift-

lich zu protokollieren. Nach Satz 2 sind die personenbezogenen Daten aus der Zwischenspeicherung unverzüglich zu löschen. Dies wird im Regelfall nach Abschluss der Prüfungen im engeren Sinn (bei einer Fernklausur beispielsweise Abgabe/Ende der Bearbeitungszeit) der Fall sein.

Zu § 6

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs der Videoaufsicht. Satz 2 regelt die Verpflichtung der Studierenden, während der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, um eine Videoaufsicht durch die Hochschule zu ermöglichen. Dies wird im Regelfall die in modernen Computern eingebaute Kamera („Webcam“) und das interne Mikrofon, kann aber auch die Kamera und/oder das Mikrofon eines Smartphones sein, das zu Kontrollzwecken genutzt wird. Letzteres gilt insbesondere in den Fällen, in denen kein Computer mit Kamerafunktion vorhanden ist oder die interne Kamera (wie bei einem Tabletcomputer) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zur Videoaufsicht ungeeignet ist. Die Verpflichtung beinhaltet die Einhaltung der von den Hochschulen getroffenen Vorgaben insbesondere zu Bildausschnitt, Auflösung und Lautstärke.

Die Videoaufsicht soll Täuschungshandlungen verhindern, das heißt, dass Studierende eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegeln, obwohl sie sich bei deren Erbringung unerlaubte Vorteile verschafft haben oder unerlaubter Hilfe bedienen. Regelungen zu Folgen von Täuschungshandlungen und -versuchen sind Gegenstand der Prüfungsordnungen der Hochschulen. Die elektronische Fernprüfung stellt sich im Hinblick auf Täuschungshandlungen als neue Situation dar, der die Hochschulen und die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfungsgestaltung, beispielsweise also der Gestaltung der Prüfungsaufgaben oder der Festlegung der für die konkrete Prüfung zulässigen Hilfsmittel, sowie der Prüfungsdurchführung, beispielsweise durch den Ausschluss des Verlassens des Aufsichtsbereichs, Rechnung tragen müssen. Die Hochschulen können auch vorsehen, dass eine Versicherung über die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung abzugeben ist. Es muss zur Sicherstellung der Chancengleichheit (Artikel 3 Abs. 1 GG) soweit wie möglich gewährleistet sein, dass sich Studierende gegenüber anderen Studierenden keine nicht leistungsbedingten Vorteile verschaffen können. Eine weitergehende Kontrolle als dies bei einer Präsenzprüfung möglich ist, beispielsweise die Aufzeichnung der Prüfung (vgl. Abs. 3 Satz 1), ist jedoch unzulässig.

Satz 2 stellt klar, dass keine weitere Überwachung des Raumes, in dem sich die oder der Studierende befindet, stattfindet. Dies gilt auch für Raumscans oder Kameraschwenks vor Prüfungsbeginn oder auch anlassbezogen. In diesen Fällen überwiegen bei der Abwägung die betroffenen Rechte der Studierenden sowie ihr Anspruch auf

einen ungestörten Prüfungsablauf gegenüber dem Kontrollinteresse der Hochschulen. Denn diese Maßnahmen sind bereits ungeeignet, um eine Täuschungshandlung zu unterbinden, da es jederzeit möglich wäre, nach der Überprüfung Veränderungen im Raum (ggf. durch anwesende Dritte) vorzunehmen oder auch der Kamera auszuweichen.

Satz 3 stellt klar, dass die Videoaufsicht im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden auf das zu Kontrollzwecken unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Dies ist von den Hochschulen bei Vorgaben insbesondere zum Bildausschnitt zu beachten.

Absatz 2 bestimmt, dass die Aufsicht durch Aufsichtspersonal der Hochschulen erfolgt und eine automatisierte Auswertung, beispielsweise durch Einsatz von Instrumenten maschinellen Lernens (Künstliche Intelligenz) von Bild- und Tondaten während der Videoaufsicht, grundsätzlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Aufsicht durch Aufsichtspersonen ein gleich geeignetes, milderer Mittel darstellt, eine automatisierte Aufsicht mithin nicht erforderlich und verhältnismäßig wäre. Ausnahmefälle regelt Absatz 4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll nach Satz 2 die Videoaufsicht möglichst auf dienstlichen Geräten der Hochschulen, die sich in den Räumlichkeiten der Hochschulen befinden, erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Videoaufsicht nicht auf dienstlichen Geräten oder auf dienstlichen Geräten, die sich nicht in den Räumlichkeiten der Hochschulen befinden, z. B. beim mobilen Arbeiten im Homeoffice, möglich, wenn eine datenschutzrechtlich abgesicherte Umgebung sichergestellt ist.

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Überwachung auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale (sogenannte Kamera-Monitor-Prinzip) beschränkt. Zur Speicherung und Löschung der Daten wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 geht davon aus, dass vorrangig Präsenzprüfungen sowie ggf. elektronische Fernprüfungen mit persönlicher Videoaufsicht durchzuführen sind. Eine automatisierte Videoaufsicht ist im Sinne einer ultima ratio-Maßnahme nur zulässig, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung, beispielsweise kurzfristig unter Bedingungen einer Pandemie) und die Studierenden ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben. In diesem Fall bestünde für die Studierenden, die nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen können, nur die Möglichkeit, die jeweilige Prüfung in einem späteren Semester nachzuholen. Um aber dem Prüfungsanspruch der Studierenden aus Artikel 12 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen, soll die mit einer intensiveren Datenverarbeitung

verbundene automatisierte Videoaufsicht in dieser Grundrechtskollision als ultima ratio ermöglicht werden. Satz 2 sieht eine ausdrückliche Unterrichtung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und bestehende Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung vor. Die Hochschulen haben nach Satz 3 die Kapazitätsüberlastung zu dokumentieren. Satz 4 stellt sicher, dass prüfungsrelevante Entscheidungen mit Wirkung für und gegen den Prüfling nicht auf Grundlage einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von Daten getroffen werden dürfen. Die automatisierte Videoaufsicht ist derart zu gestalten, dass die abschließende prüfungsrelevante Entscheidung durch die Hochschule erfolgt. Nach Satz 5 dürfen personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Dies umfasst zwar die notwendige Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens, die jedoch nur bis zur Auswertung der Aufzeichnung durch die Hochschulen zulässig ist. Hieran sind strenge Maßstäbe anzulegen, auch hier besteht die Pflicht zur unverzüglichen Löschung der Daten. Für die Prüfungsakte sind etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, ggf. zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren. Darüber hinaus stellt Satz 6 klar, dass die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen aus den gewonnenen Daten unzulässig ist. Soweit ein Prüfungssystem eine solche Funktion beinhalten sollte, ist diese nachweislich zu deaktivieren. Sollte dies nicht möglich sein, darf ein solches Prüfungssystem nicht eingesetzt werden.

Zu § 7

Absatz 1 stellt klar, dass für die Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 (Videoaufsicht bei Fernklausur) entsprechend gelten.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Aufzeichnung der Prüfung oder eine anderweitige Speicherung der Bild- oder Ton-Daten nicht zulässig ist und die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung, wie bei Präsenzprüfungen, zu protokollieren sind. Bezüglich des Verweises auf § 5 Abs. 2 Satz 2 wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu § 8

Die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung stellt einen Paradigmenwechsel im hochschulischen Prüfungsbetrieb dar. Beaufsichtigte Prüfungen bzw. Prüfungen, die eine unmittelbare persönliche Kommunikation zwischen Studierenden und Prüferinnen und Prüfern erfordern, werden erstmals an einem Ort abgehalten, der nicht von den Hochschulen vorgegeben und unmittelbar kontrolliert wird. Mit der Videoaufsicht und

dem Einsatz von Videokonferenzsystemen können beispielsweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG sowie das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C 326/02) vom 26. Oktober 2012 betroffen und je nach Ausgestaltung der jeweiligen Prüfung auch das Recht am eigenen Bild, das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 GG, das Grundrecht auf Gewährung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme tangiert werden. Daneben kann von den Studierenden weder erwartet werden noch sind sie dazu verpflichtet, sich eine den Anforderungen der Hochschulen entsprechende Computerausstattung auf eigene Kosten zu beschaffen oder sich selbst eine adäquate Prüfungsumgebung zu schaffen (vgl. § 3 Abs. 2). Gleichwohl ist es den Hochschulen unbenommen, den Studierenden eine entsprechende Ausstattung leihweise zur Verfügung zu stellen oder für Studierende, die sich nicht vor Ort befinden, geeignete Räumlichkeiten ausfindig zu machen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Freiwilligkeit wird nach Satz 2 insbesondere dadurch gewährleistet, dass den Studierenden eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Gäbe es diese Alternative nicht, könnten sich Studierende gezwungen sehen, sich einer elektronischen Fernprüfung und der damit verbundenen Datenerhebung und Datenverarbeitung zu unterziehen, um die Prüfung nicht verschieben zu müssen und das Studium dadurch zu verlängern. Satz 3 stellt hierzu klar, dass Termingleichheit nicht zeitgleich bedeutet. Hiernach genügt es, dass die elektronischen Fernprüfungen und die Präsenzprüfungen zum gleichen Prüfungstermin abgelegt werden. Bei der Gestaltung der beiden Prüfungsalternativen kommt dem Gebot der Chancengleichheit (Artikel 3 Abs. 1 GG) ein besonderes Gewicht zu. Die Hochschulen müssen für die konkrete Prüfung sicherstellen, dass soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten, um den Studierenden gleiche Erfolgchancen zu garantieren. Dies kann es auch erfordern, dass die beiden Prüfungsalternativen zeitgleich anzubieten sind.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Hochschule für den Fall, dass die elektronische Fernprüfung als Alternative nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, zunächst nachweislich festzustellen, ob und wie vielen Studierenden unter den geltenden Bedingungen eine Präsenzprüfung angeboten werden kann. Für den Fall, dass zu viele Studierende eine Präsenzprüfung ablegen möchten, besteht nach Satz 2 bis 4 die Möglichkeit, diese auf den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin zu verweisen. Die Kriterien für die Auswahl regelt die Hochschule; dies soll durch eine Satzung erfolgen. Dabei soll die Auswahl

vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Werden Studierende nach Abs. 2 Satz 2 auf einen späteren Prüfungstermin verwiesen, sind prüfungsrechtliche Nachteile (beispielsweise im Hinblick auf Termine und Fristen) auszugleichen und es sollen möglichst keine Nachteile im Studienverlauf entstehen (beispielsweise im Hinblick auf Zulassungsvoraussetzungen für Veranstaltungen des nachfolgenden Semesters). Satz 5 ermöglicht den danach nicht berücksichtigten Studierenden außerdem einen Wechsel zur elektronischen Fernprüfung.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 regelt die Folgen bei technischen Störungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens bei einer Fernklausur. Sofern es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt, besteht für betroffene Studierende hier nach allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen eine unverzügliche Rügeobliegenheit. Um dieser nachkommen zu können, sollten die Hochschulen einen hierzu geeigneten Kommunikationskanal bestimmen, der auch im Falle einer Störung der Verbindung zum Internet die Kommunikation mit der Hochschule nachvollziehbar sicherstellt. Nach Satz 2 gilt der Prüfungsversuch in diesem Fall als nicht vorgenommen. Auch hier sind prüfungsrechtliche Nachteile (beispielsweise im Hinblick auf Termine und Fristen) auszugleichen und es sollen den betroffenen Studierenden möglichst keine Nachteile im Studienverlauf entstehen (vgl. Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 2).

Satz 3 stellt klar, dass dies nicht gilt, wenn die Studierenden die Störung zu verantworten haben, insbesondere wenn die Prüfung dadurch beendet wird, dass die Internetverbindung vorsätzlich unterbrochen wird. Studierenden obliegt hier eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung, was ursächlich für die Störung war, soweit diese Umstände in ihrer Sphäre liegen. Umgekehrt tragen die Hochschulen die Darlegungs- und Beweislast, wenn sie daraus eine nachteilige Prüfungsentscheidung herleiten wollen. Dass ein solcher Beweis nur selten erbracht werden kann, liegt in der Natur der Sache. Von den Studierenden den „Beweis des Gegenteils“, also fehlende Verantwortlichkeit zu fordern, wäre unzulässig, zumal die Prüfungsorganisation grundsätzlich von den Hochschulen zu verantworten ist. Satz 4 stellt klar, dass betroffenen Studierenden beim erneuten Prüfungsantritt das Wahlrecht nach § 8 weiterhin offen steht.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Verfahren bei mündlicher Fernprüfung nach Beendigung einer nur vorübergehenden Störung. Vorübergehend ist eine Störung nur dann, wenn ihre Dauer nach den Umständen des Einzelfalls so bemessen ist, dass insbesondere nicht von der Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Täuschungshandlung auszugehen

ist. Satz 2 stellt klar, dass die Prüfung im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird.

Nach Satz 3 gilt der Prüfungsversuch als nicht vorgenommen, wenn die Studierenden die technische Störung nicht zu verantworten haben. Das Wahlrecht nach § 8 besteht erneut. Satz 4 regelt, dass die mündliche Fernprüfung im Falle der Störung nach erfolgter Authentifizierung und Erbringung eines wesentlichen Teiles der Prüfungsleistung in geeigneter Weise (fernmündlich) ohne die Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt werden kann. Hierbei geht es um Fälle, bei denen eine Nichtwertung der Prüfung unverhältnismäßig wäre. Ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers, die oder der dies vom Fortschritt der Prüfung, den konkreten Umständen der technischen Störung und der Vergewisserung abhängig machen kann, dass eine Erkennbarkeit der Person durch die Stimme erfolgen kann. Satz 5 bestimmt, dass die Regelung der Sätze 1 bis 4 entsprechend auch für praktische Fernprüfungen gelten. Hierbei sind die jeweiligen Besonderheiten einer praktischen Prüfung zu beachten.

Zu § 10

Satz 1 ermöglicht den Hochschulen im Rahmen von Übungsklausuren, d. h. Klausuren, die von den Studierenden zu Übungszwecken auf rein freiwilliger Basis geschrieben werden und über den Übungszweck hinaus keinerlei prüfungsrechtliche Relevanz haben, eine automatisierte Auswertung (beispielsweise: durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz) von Bild- oder Ton-Daten zu erproben. Übungen für Fortgeschrittene im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 1. Juli 2003, zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 08.07.2014 (GVBl. S. 107), BS 315-1-1, sind keine Übungsklausuren.

Nach Satz 2 muss den Studierenden auch hier eine Präsenzalternative angeboten werden, um die Freiwilligkeit zu unterstreichen. Die Studierenden müssen nach Satz 3 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

Zu § 11

Absatz 1 stellt klar, dass die Hochschulen die aus ihrer prüfungsrechtlichen Satzungshoheit resultierenden Berechtigungen weiterhin behalten. Dies bedeutet auch, dass die Hochschulen die Form und das Verfahren der elektronischen Fernprüfung ebenso wie etwaige Festlegungen, beispielsweise zu Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, in ihren Prüfungsordnungen regeln müssen. Insbesondere besteht kein Anspruch der

Studierenden, dass eine Prüfung auch als elektronische Fernprüfung angeboten werden muss.

Absatz 2 verpflichtet die Hochschulen, den Modellversuch zum Einsatz von elektronischen Fernprüfungen wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich seiner Wirkung zu überprüfen nach § 17 Abs. 3 Satz 5 HochSchG. Beispielhaft sollen bei der Überprüfung etwa Art und Umfang elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen, Angaben zu Kapazitätsüberlastungen im Sinne des § 6 Abs. 4, das Vorkommen von gemeldeten technischen Störungen im Sinne des § 9, Rückmeldungen der Prüferinnen und Prüfer zu Unregelmäßigkeiten und Täuschungshandlungen sowie Beschwerden oder Rechtsbehelfe seitens der Studierenden dokumentiert werden. Durch diese Dokumentation wird nicht nur eine planmäßige Fortentwicklung solcher Prüfungsformen ermöglicht, sondern werden die Hochschulen auch nach der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie dazu angehalten, dass bei der Erprobung elektronischer Fernprüfungen Grundrechtsschutz durch Verfahren, insbesondere mit Blick auf den Datenschutz, zu gewährleisten ist.

Zu § 12

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. Absatz 2 regelt entsprechend dem Erprobungscharakter das Außerkrafttreten der Verordnung mit Ende des Sommersemesters 2024 zum 31. August 2024 (§ 17 Abs. 3 Satz 5 HochSchG).

